



Deutschland

Gültig seit 1. Januar 2015. Nach dem deutschen Mehrwertsteuergesetz («VATA») unterliegen digitale Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen im B2C-Bereich erbracht werden, der deutschen Mehrwertsteuer, wenn der Standort des Kunden Deutschland ist.

MwSt. Standard Satz

Der Regelumsatzsteuersatz in Deutschland im Jahr 2022 beträgt 19%.

MwSt. Reduzierter Satz

Für den digitalen E-Commerce ist kein ermäßigter Tarif festgelegt.

Besonderheit der Mehrwertsteuerberechnung

Mehrwertsteuer = Gesamtumsatz * 19/119.

Schwelle

Die Umsatzschwelle für digitale Dienste beträgt €0.

Beweisstücke

Um den Standort eines Kunden zu identifizieren, müssen Händler mindestens zwei Artikel auf nicht widersprüchlichen Beweisen sammeln. Und wenn zwei von ihnen in Deutschland sind, kann der Kunde als Deutsch bestimmt werden:

- Ständige Adresse des Kunden;
- Rechnungsadresse (Bank oder elektronischer Zahlungsbetreiber);
- IP Adresse;
- Telefonnummer;
- Der Standort des Festnetzanschlusses des Kunden, über den der Service für ihn bereitgestellt wird;
- Sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

E-Services-Liste

Ein digitales Produkt ist jedes Produkt, das in einem elektronischen Format gespeichert, geliefert und verwendet wird. Hierbei handelt es sich um Waren oder Dienstleistungen, die der Kunde per E-Mail erhält, indem er sie aus dem Internet herunterlädt oder sich auf einer Website anmeldet, insbesondere:

- E-Books, Bilder, Filme und Videos, egal ob Sie eine Kopie bei Shopify kaufen oder einen Dienst wie Netflix nutzen. In der Steuersprache gehören diese Produkte zu einer Kategorie, die normalerweise als «Audio-, visuelle oder audiovisuelle Produkte» bezeichnet wird;
- Musik zum Herunterladen und Streamen, egal ob Sie eine MP3-Datei kaufen oder einen Dienst wie SoundCloud oder Spotify verwenden. Natürlich fallen diese Produkte auch in die Audiokategorie;
- Cloud-basierte Software und As-a-Service-Produkte wie SaaS (Software-as-a-Service), PaaS (Platform-as-a-Service) und IaaS (Infrastructure-as-a-Service);
- Websites, Website-Hosting-Dienste und Internetdienstleister;
- Die Bereitstellung einer Datenbank;
- Online-Anzeigen und Affiliate-Marketing;
- Dating;
- Andere Dienste, die aufgrund ihrer Natur über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk bereitgestellt werden, sind im Wesentlichen automatisiert und erfordern nur eine minimale Beteiligung des Menschen.

Registrierungsverfahren

Unternehmer müssen sich gemäß §18 Abs. 4c UStG registrieren lassen, bevor sie Transaktionen durchführen, die unter die Sonderregelung in der EU fallen. Erstens muss ein E-Merchant eine BZSt-Nummer beantragen, um das BZStOnline-Portal für die Mehrwertsteuer auf E-Services nutzen zu können. Für die MwSt.-Registrierung muss das Unternehmen ein MwSt. Registrierungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen ausfüllen und einreichen:

- Nachweis der Mehrwertsteuer oder Steuerregistrierung in seinem Wohnsitzland;
- Eine Kopie der Gründungsurkunde des Unternehmens;
- Eine Kopie der Satzung des Unternehmens;
- Wenn das Unternehmen einen lokalen Steuerberater oder Steuerbeamten ernannt, dann ein Vollmachtsschreiben oder eine Vollmacht.

Aufzeichnungen führen

Aufzeichnungen über durchgeführte Transaktionen müssen aufbewahrt werden, um die Richtigkeit von Steuererklärungen und Zahlungen zu überprüfen. Diese Aufzeichnungen müssen dem Bundeszentralsteueramt oder der zuständigen Zentralbehörde der anderen

EU-Mitgliedstaaten auf Anfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt zehn Jahre.

Datum der Zahlung der MwSt.

Die Daten für die Zahlung der Mehrwertsteuer lauten wie folgt:

- Kalenderquartal I bis zum 20. April;
- Kalenderquartal II bis zum 20. Juli;
- Kalenderquartal III bis zum 20. Oktober;
- Kalenderquartal IV bis zum 20. Januar.

Einreichung der MwSt.-Erklärung

E-Service-Anbieter müssen diese Steuererklärung auf elektronischem Wege beim Bundeszentralen Finanzamt (BZSt) einreichen. Steuerperiode ist das Kalenderquartal. Eine Steuererklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn im betreffenden Kalenderquartal keine Transaktionen durchgeführt wurden. Die Daten für die Einreichung der Steuererklärung lauten wie folgt:

- Kalenderquartal I bis zum 20. April;
- Kalenderquartal II bis zum 20. Juli;
- Kalenderquartal III bis zum 20. Oktober;
- Kalenderquartal IV bis zum 20. Januar.



www.vatcompliance.co